

**Preisblatt**  
**für die Ersatzversorgung von Kunden mit registrierender Leistungsmessung (RLM-Kunden)**  
– gültig ab 1. Dezember 2011 –

1. Ersatzversorgung gem. § 38 EnWG:

Für den Fall, dass der Kunde Erdgas aus dem Niederdrucknetz der Stadtwerke Hattingen Netz GmbH (Netzbetreiber) bezieht, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann, sind die Stadtwerke Hattingen GmbH (Stadtwerke) im Rahmen ihrer Grundversorgungspflicht gemäß § 36 EnWG verpflichtet, diese Energie zu liefern. Diese Lieferung erfolgt zu den unten aufgeführten gesonderten allgemeinen Preisen für RLM-Kunden.

Diese Bestimmungen gelten auch für ersatzversorgte RLM-Kunden, die Erdgas aus dem Mitteldrucknetz des Netzbetreibers beziehen.

Die Ersatzversorgung endet, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Energieliefervertrages erfolgt, spätestens aber drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung.

Grundlage für die Ersatzenergieversorgung ist die Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

2. Preise

Die Stadtwerke stellen Erdgas für die Ersatzversorgung von RLM-Kunden zu folgenden Konditionen zur Verfügung.

**2.1 Energiepreis: 5,27 ct/kWh (netto)**

Der Energiepreis beinhaltet die Erdgassteuer und die Regelenergieumlage.  
Die Erdgassteuer in Höhe von zurzeit 0,55 ct/kWh wird in der Rechnung separat ausgewiesen.

**2.2 Grundpreis: 20,00 € je angefangenem Monat (netto)**

**2.3** Die Kosten für die Netznutzung, inklusive der Kosten für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung – soweit diese Kosten dem Lieferanten in Rechnung gestellt werden – sowie der Konzessionsabgaben, werden dem Kunden zusätzlich gesondert in Rechnung gestellt. Die Höhe der Netzentgelte (NE) bemisst sich nach dem jeweils gültigen Tarifblatt des Netzbetreibers (Stadtwerke Hattingen Netz GmbH, Gasstraße 1, 45525 Hattingen). Das jeweils gültige Tarifblatt für die NE ist im Internet unter [www.stadtwerke-hattingen-netz.de](http://www.stadtwerke-hattingen-netz.de) veröffentlicht. Änderungen der NE werden gegenüber dem Kunden mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie gegenüber den Stadtwerken wirksam werden. Der Kunde wird über eine Änderung der NE spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

**2.4** Alle vorgenannten Nettopreise sind umsatzsteuerpflichtig. Auf die mit diesen Preisen ermittelten Rechnungsbeträge wird die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe erhoben. Die Umsatzsteuer beträgt zurzeit 19 %.

3. Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt monatlich nach gemessenen Werten.

Die entnommene Gasmenge wird in Kubikmetern gemessen. Grundlage für die Abrechnung ist jedoch die gelieferte Energiemenge in Kilowattstunden. Die Umrechnung von Kubikmetern in Kilowattstunden erfolgt durch Multiplikation mit dem vom Netzbetreiber genannten Umrechnungsfaktor. Dieser setzt sich aus dem Brennwert (Hs) und der mittleren physikalischen Zustandsgröße zusammen.

Der Brennwert mit der sich aus den Erzeugungs- oder Bezugsverhältnissen ergebenden Schwankungsbreite sowie der für die Belieferung des Kunden maßgebende Ruhedruck des Gases ergeben sich aus den ergänzenden Bestimmungen des Netzbetreibers zu den allgemeinen Netzanschlussbedingungen der Anlage, über die der Kunde Gas entnimmt.